

6. Nachtrag
zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST
in der Fassung vom 01.07.2010

Art. 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 4 a wird wie folgt neu gefasst:

Aufwendungen für Beteiligungen an der BKK Bundesverband GbR nach Abs. 4, die aus besonderen Verpflichtungen der Gesellschafter im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft unterjährig innerhalb der Geschäftsjahre 2013 oder 2014 resultieren, werden abweichend von Abs. 5 unter Zugrundelegung der Berechnungsgrundlagen des BKK Bundesverbandes (Stichtag KM 1 des Vormonats der Rechnungsstellung) durch den BKK Bundesverband) nach Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechender Anwendung des § 171 d Abs. 2 Satz 2 SGB V bei den Mitgliedskassen erhoben. Zahlt eine Mitgliedskasse nach Fälligkeit nicht rechtzeitig, werden Säumniszinsen abweichend von Abs. 11 in Höhe der Zinsen erhoben, die der Landesverband bezogen auf den Anteil der säumigen Mitgliedskasse gegenüber der BKK Bundesverband GbR zu tragen hat. Im Übrigen gilt Abs. 9 Satz 5 entsprechend.

Art. 2

Art. 1 tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.